

#### Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/leitung\_und\_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

# Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Bayreuth Vom 10. Mai 2006 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung Vom 20. Februar 2008

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung.\*)

<sup>\*)</sup> Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

#### <u>Inhaltsverzeichnis</u>

§ 1	Zweck der Prüfung
§ 2	Gliederung der Prüfung und Studiendauer
§ 3	Prüfungsausschuss
§ 4	Prüfer und Beisitzer
§ 5	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
§ 7	Form der Prüfungen, Prüfungsbestandteile
§ 8	Melde- und Prüfungsfristen
§ 9	Bachelorarbeit
§ 10	Prüfungsnoten
§ 11	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 13	Mängel im Prüfungsverfahren
§ 14	Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
§ 15	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 16	Module und geforderte Prüfungsleistungen
§ 17	Ermittlung der Gesamtnote
§ 18	Bestehen der Prüfung
§ 19	Verleihung des Bachelorgrades und Ausstellung des Bachelorzeugnisses
§ 20	Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung
§ 21	Ungültigkeit der Prüfung
§ 22	Einsicht in Prüfungsakten

Anhang 1: Modulübersicht

§ 23 In-Kraft-Treten

Anhang 2: Module und Lehrveranstaltungen

## § 1 Zweck der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss des Studiums der Chemie und qualifiziert für ein weiterführendes Masterstudium. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er gründliche theoretische und praktische Fachkenntnisse erworben hat und chemische Fragestellungen eigenständig bearbeiten und darstellen kann.

(2) Nach dieser Prüfungsordnung wird folgender akademische Grad verliehen: Bachelor of Science (B. Sc.).

## § 2 Gliederung der Prüfung und Studiendauer

- (1) <sup>1</sup>Im Bachelorstudium sind Studienleistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten zu erbringen. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Der Studierende erwirbt in den ersten zwei Studienjahren zunächst die naturwissenschaftlichen, dann die fachspezifischen, chemischen Grundkenntnisse und -fertigkeiten und legt schließlich im dritten Jahr durch das Studium von Wahlpflichtmodulen einen fachlichen Schwerpunkt.
- (3) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums sind zu Modulen zusammengefasst. <sup>2</sup>Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen zu den einzelnen Modulen und der Bachelorarbeit. <sup>3</sup>Diese Prüfungen werden studienbegleitend, im Regelfall am Ende des jeweiligen Moduls, abgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Den Modulen werden Leistungspunkte (LP) gemäß der Definition des *European Credit Transfer System* zugeordnet. <sup>2</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" beim Prüfungsamt eingerichtet.
- (5) Bis zum Ende des zweiten Semesters muss mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des Studiengangs (Module AC I und II, OC I, PC I und II, Mathematik für Naturwissenschaftler, Physik) gemäß § 16 Abs. 3, Anhang 2 und dem Modulhandbuch erbracht worden sein (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).

## § 3 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften ein Prüfungsausschuss, bestehend aus drei prüfungsberechtigten Universitätsprofessoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz), gewählt, von denen einer als Vorsitzender, ein weiterer als Stellvertretender Vorsitzender bestellt wird. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestimmt. <sup>3</sup>Die Amtszeit aller Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Püfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Püfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nicht Anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen.
- (5) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehört die Prüfung der Eignung von Modulen und Wahlpflichtmodulen im Bachelorstudiengang Chemie.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, mit Zustimmung des Kandidaten der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Der Prüfungsausschuss berichtet auf Anfrage dem Studiendekan und dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (9) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

#### § 4 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer nehmen die schriftlichen und mündlichen studienbegleitenden Prüfungen ab und betreuen und bewerten die Bachelorarbeit.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Bei studienbegleitenden Prüfungen ist der für die Lehrveranstaltung zuständige Hochschullehrer automatisch als Prüfer bestellt, soweit nicht der Prüfungsausschuss Anderes entscheidet. <sup>4</sup>Der Prüfer bestellt den Beisitzer.
- (3) <sup>1</sup>Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) <sup>1</sup>Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig.
- (5) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist.

# § 5 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## § 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
  - die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente Hochschulzugangsberechtigung;
  - 2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Chemie.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule oder in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Chemie gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe nach Abs. 2 entgegen; in diesem Fall erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid (§ 3 Abs. 8 Satz 1). <sup>2</sup>Anträge gemäß § 14 und § 15 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

# § 7 Form der Prüfungen, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den in § 16 bzw. im Anhang 1 entsprechend ausgewiesenen Modulen und einer Bachelorarbeit.
- (2) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen können in Form von mündlicher Prüfung, schriftlicher Prüfung, benotetem Arbeitsbericht und benoteter Vortragsleistung stattfinden. <sup>2</sup>Der Arbeitsbericht stellt eine den fachüblichen Kriterien und Gepflogenheiten entsprechende schriftliche Zusammenfassung über den theoretischen Hintergrund, die praktische Durchführung die Auswertung Studierenden und der vom durchgeführten naturwissenschaftlichen Experimente dar; er wird nach Kriterien benotet, die dem Studierenden vor Versuchsbeginn bekannt gemacht wurden. <sup>3</sup>Eine Vortragsleistung ist eine im Rahmen verschiedener Lehrveranstaltungsarten erbrachte mündliche Leistung, bei welcher der Studierende über ein begrenztes fachspezifisches Thema, das sich

entweder aus seiner eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit ergeben, oder ihm zugewiesen werden kann, in freier Rede referiert; die Benotung erfolgt nach Kriterien inhaltlicher und formaler Art, wie sie dem Studierenden vorab bekannt gemacht wurden. <sup>4</sup>Art, Termin, Ort und Dauer der jeweiligen Prüfung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben.

- (3) <sup>1</sup>Die Prüfung zu einem Modul kann sich aus maximal drei Prüfungsleistungen zusammensetzen. <sup>2</sup>Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen sowie die Gewichtung werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (siehe dazu auch die Angaben im Modulhandbuch). <sup>3</sup>Nicht benotete Leistungen innerhalb eines Moduls werden durch eine Bescheinigung nachgewiesen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das Ort, Zeitpunkt und Dauer sowie Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers und des Kandidaten, sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern gemäß § 10 festgesetzt.
- (5) <sup>1</sup>In den schriftlichen Prüfungen hat der Kandidat in einem Zeitraum von 30 bis 180 Minuten eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. <sup>2</sup>Über die Prüfung ist vom Aufsichtsführenden eine Niederschrift, in die alle Vorkommnisse einzutragen sind, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sein können, anzufertigen und zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig und auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. <sup>4</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>5</sup>Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. <sup>6</sup>Die Noten für die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern gemäß § 10 festgesetzt.
- (6) <sup>1</sup>Die benotete Vortragsleistung und der benotete Arbeitsbericht sind von zwei Prüfern oder einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers zu bewerten. <sup>2</sup>Über die Vortragsleistung ist eine Niederschrift mit Namen des Kandidaten, des Prüfers und des Beisitzers, dem Ort, der Zeit und Zeitdauer, dem Gegenstand und Ergebnis und gegebenenfalls besonderer Vorkommnisse des Vortrags anzufertigen. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist von den Prüfern oder vom

- Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>4</sup>Die Noten für die Vortragsleistung werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 10 festgesetzt.
- (7) <sup>1</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. <sup>2</sup>Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 11) bekannt gegeben. <sup>3</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>4</sup>Wird die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden (§ 18 Abs. 3), erlässt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid (§ 3 Abs. 8 Satz 1).

## § 8 Melde- und Prüfungsfristen

- (1) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen werden am Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters abgehalten. <sup>2</sup>Die Kandidaten sollen sich spätestens eine Woche vor der Prüfung schriftlich beim Prüfer anmelden. <sup>3</sup>Mit der Anmeldung gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen, soweit nicht Gründe nach § 6 dem entgegenstehen.
- <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung soll spätestens zu Ende des achten Fachsemesters abgelegt sein. <sup>2</sup>Überschreitet ein Studierender aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und nicht bestanden. <sup>3</sup>Überschreitet ein Studierender die Frist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. <sup>3</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewähren.

# § 9 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, eine begrenzte Thematik aus der Chemie, die in 360 Arbeitsstunden bewältigt werden kann, selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird zu einem, dem zeitlichen Aufwand angemessenen Thema aus dem Gebiet der Chemie nach Abschluss des fünften Semesters angefertigt, wobei die Zeit

- zwischen Themenstellung und Abgabe der Arbeit drei Monate nicht wesentlich übersteigen soll. <sup>2</sup>Die Arbeit soll zum Ende des sechsten Semesters abgegeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs nach dem Ende des fünften Semesters ausgegeben und betreut. <sup>2</sup>Das Thema und der Ausgabetag für die Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Gelingt es dem Kandidaten nicht, ein Thema zu erhalten, weist ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ein Thema zu.
- (4) Der Umfang der Bachelorarbeit entspricht zwölf Leistungspunkten.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Arbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung auf Deutsch und Englisch enthalten. <sup>4</sup>Die Arbeit kann auch in Englisch abgefasst sein. <sup>5</sup>Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit muss von zwei Prüfern beurteilt werden, wobei einer derjenige sein soll, der das Thema der Arbeit gestellt hat. <sup>2</sup>Von einer Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung erheblich verzögert würde. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe abgeschlossen sein.

#### § 10 Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1,0 oder 1,3 = "sehr gut" (eine hervorragende Leistung),

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = "gut" (eine Leistung, die erheblich über den

durchschnittlichen Anforderungen liegt),

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = "befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen

Anforderungen entspricht),

3,7 oder 4,0 = "ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch

den Anforderungen genügt),

- 5,0 = "nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).
- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen, wobei nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt wird und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.
- (3) <sup>1</sup>Im Fall von mehreren Teilprüfungsleistungen innerhalb eines Moduls errechnet sich die Gesamtnote desselben als Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen. <sup>2</sup>Die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungsleistungen ist im Modulhandbuch festgelegt. <sup>3</sup>Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Prüfer kann in Ausnahmefällen bestimmen, dass die Wiederholungsprüfung in einer anderen Form (schriftlich oder mündlich) als in der Form der ersten Teilprüfung durchgeführt wird. 
  <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. 
  <sup>4</sup>Diese Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>5</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und soll im Verlauf des Studiums nicht mehr als insgesamt 45 Leistungspunkten entsprechen. <sup>2</sup> Über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. <sup>3</sup>Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag eine einmalige Wiederholung mit neuem Thema gestattet. <sup>2</sup>Der Antrag ist bis spätestens drei Wochen

- nach der Bekanntgabe der Note zu stellen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

## § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe nach Anmeldung zur Prüfung zum Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfer gemäß § 7 einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall wird seine betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfungsausschussvorsitzenden angezeigt werden. <sup>2</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Prüfungsausschussvorsitzende die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen.

#### § 13 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist es sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

# § 14 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

<sup>1</sup>Zur Wahrung Ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

# § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten in einem Bachelorstudiengang Chemie oder in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 90 Leistungspunkten angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

- <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen.
  <sup>5</sup>Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

# § 16 Module und geforderte Prüfungsleistungen

- (1) Die Gesamtzahl der geforderten Leistungspunkte beträgt 180.
- <sup>1</sup>Module bzw. Veranstaltungen, deren Bewertung keinen Eingang in die Gesamtnote des Bachelorzeugnisses finden, sind mit \* gekennzeichnet. <sup>2</sup>Der Erwerb von Leistungspunkten in diesen Modulen bzw. Veranstaltungen ist abhängig von einer Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme.

#### (3) Die Module und die damit erwerbbaren Leistungspunkte (LP) verteilen sich wie folgt:

#### **Pflichtmodule**

Modul	LP	
Anorganische Chemie Modul AC I (Allgemeine und Analytische Chemie) Modul AC II (Grundlegende Anorg. Stoffchemie) Modul AC III (Präparative Anorganische Chemie) Modul AC IV (Instrumentelle Analytik, Anorg. Teil) Modul AC V (Fortgeschrittene Anorganische Chemie)	9 6 15 8 9	
Summe Leistungspunkte Anorganische Chemie		47
Organische Chemie Modul OC I (Grundlagen) Modul OC II (Reaktionsmechanismen) Modul OC III (Instrumentelle Analytik, Org. Teil) Modul OC IV (Organische Stoffklassen und Synthesen) Summe Leistungspunkte Organische Chemie	10 15 6 10	41
Physikalische Chemie Modul PC I (Allgemeine Chemie) Modul PC II (Physikal. Chemie II) Modul PC III (Physikal. Chemie III) Modul PC IV (Physikal. Chemie IV) Summe Leistungspunkte Physikalische Chemie	4 12 10 10	36
Makromolekulare Chemie Modul MC (Makromolekulare Chemie)	8	8
Physik Modul Physik	11	11
Mathematik Modul Mathematik für Naturwissenschaftler	8	8
Summe Pflichtveranstaltungen		151
Wahlpflichtmodule a),b)		
Modul	LP	
Aktuelle Forschungsthemen der Anorganischen Chemie (ohne / mit Praktikum)	4/8	
Aktuelle Forschungsthemen der Organischen Chemie (ohne / mit Praktikum)	4/8	
Fortgeschrittene Physikalische Chemie (ohne / mit Praktikum)	4/8	
Kolloidchemie (ohne / mit Praktikum)	4/8	
Bioorganische Chemie (ohne / mit Praktikum)	4/8	
Biochemie (Vorlesung mit Praktikum)	8	

Biophysikalische Chemie (Vorlesung und Praktikum)	8	
Technische Chemie (ohne / mit Praktikum)	4/8	
Summe Module Wahlpflichtfächer		12
Berufsvorbereitendes Modul		
Toxikologie und Rechtskunde für Chemiker	4	
Ringvorlesung <sup>c)</sup>	1	
Summe		5
Modul Bachelorarbeit		12
Summe Bachelorstudium		180

a) <sup>1</sup>Die Veranstaltungen müssen aus den angegebenen Gebieten gewählt werden. <sup>2</sup>Kombinationen von Veranstaltungen aus verschiedenen Gebieten sind möglich. <sup>3</sup>Über die Zulassung weiterer Wahlpflichtfächer entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 17 Ermittlung der Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der laut § 16 mit studienbegleitenden Prüfungen versehenen Modulen. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet:

bis 1,2 ausgezeichnet

1,3 bis 1,5 sehr gut

1,6 bis 2,5 gut

b) <sup>1</sup>Die Wahl zusätzlicher Wahlpflichtfächer und Teilprüfungen muss spätestens bei der Anmeldung zur Teilprüfung vorgenommen werden; dabei ist eine Festlegung zu treffen, welche Teilprüfungen in die Notenberechnung eingehen sollen. <sup>2</sup>Zusätzlich abgeleistete Teilprüfungen werden im Diploma Supplement dokumentiert.

c) <sup>1</sup>Veranstaltung, deren Bewertung keinen Eingang in die Gesamtnote des Bachelorzeugnisses findet. <sup>2</sup>Der Erwerb von Leistungspunkten in dieser Veranstaltung ist abhängig von der Bescheinigung der Teilnahme.

- 2,6 bis 3,5 befriedigend
- 3,6 bis 4,0 ausreichend.
- (2) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

#### § 18 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens "ausreichend" lautet, und alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich Bachelorarbeit) erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden.
- (3) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen oder für die Bachelorarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

# § 19 Verleihung des Bachelorgrades und Ausstellung des Bachelorzeugnisses

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) ¹In der Bachelorurkunde wird unter Angabe der Gesamtnote die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. ³Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs Chemie und die Prüfungsgesamtnote. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Science" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B. Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.

- (3) ¹Das Bachelor-Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie die Noten der einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Ein Diploma Supplement wird ergänzend zum Zeugnis ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Der Entzug des Grades "Bachelor of Science" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 20 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder im vorgesehenen Zeitraum nicht alle vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und gegebenenfalls noch fehlende Prüfungsleistungen ergeben.

#### § 21 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 22 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten beim Prüfungsamt Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Teilprüfungsergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen. ²War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend. ³Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

#### § 23 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2005/2006 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.

#### Anhang 1: Modulübersicht

#### **Pflichtmodule**

Modulgruppe AC	Modul AC I	Modul AC II	Modul AC III	Modul AC IV	Modul AC V
Anorganische	Allgemeine und	Grundlegende Anorg.	Präparative	Instrumentelle	Fortgeschrittene
Chemie	Analytische Chemie	Stoffchemie	Anorg. Chemie	Analytik	Anorg. Chemie
47 SWS	9 SWS	4 SWS	19 SWS	9 SWS	6 SWS
47 LP	9 LP	6 LP	15 LP	8 LP	9 LP
Madularuppa OC	Modul OC I	Modul OC II	Modul OC III	Modul OC IV	
Modulgruppe OC Organische	Organische Chemie:	Reaktions-	Instrumentelle	Organische Stoff-	
Chemie	Grundlagen	mechanismen			
Chemie	Grundlagen	mechanismen	Analytik	klassen u. Synthesen	
40 SWS	11 SWS	15 SWS	4 SWS	10 SWS	
41 LP	11 LP	13 GWG	6 LP	10 LP	
71 =1	11.5	17 51	0 21		
Modulgruppe PC	Modul PC I	Modul PC II	Modul PC III	Modul PC IV	
Physikalische	Allgemeine Chemie	Physikalische	Physikalische	Physikalische	
Chemie		Chemie II	Chemie III	Chemie IV	
35 SWS	3 SWS	12 SWS	10 SWS	10 SWS	
36 LP	4 LP	12 LP	10 LP	10 LP	
Modul MC	Modul MC				
Makromolekulare	Makromolekulare				
Chemie	Chemie				
0.0140	0.0040				
8 SWS	8 SWS				
8 LP	8 LP				
		I			
Modul Physik	Modul Physik	1 1	Modul	Modul Mathematik	
			Mathematik	für	
			für	Naturwissenschaftl	
10 SWS	10 SWS		Naturwissenschaftler	er	
11 LP	11 LP				
			6 SWS		
			8 LP	6 SWS	
				8 LP	
					ı

#### Wahlpflichtmodule

Modulgruppe Wahlpflichtmodule	Wahlpflichtmodul Aktuelle	Wahlpflichtmodul Aktuelle	Wahlpflichtmodul Fortgeschrittene	Wahlpflichtmodul Kolloidchemie
	Forschungsthemen der Anorganischen Chemie	Forschungsthemen der Organischen Chemie	Physikalische Chemie	
12 LP	9 SWS 4/8 LP	9 SWS 4/8 LP	9 SWS 4/8 LP	9 SWS 4/8 LP
	Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul
	Bioorganische	Biochemie	Biophysikalische	Technische

Wahlpflichtmodul Bioorganische Chemie	Wahlpflichtmodul Biochemie	Wahlpflichtmodul Biophysikalische Chemie	Wahlpflichtmodul Technische Chemie
9 SWS 4/8 LP	8 SWS 8 LP	8 SWS 8 LP	9 SWS 4/8 LP

#### **Berufsvorbereitendes Modul**

Berufs- vorbereitendes Modul	Berufsvorberei- tendes Modul: Toxikologie und Rechtskunde für Chemiker	Berufsvorberei- tendes Modul: Ringvorlesung
4 SWS 5 LP	4 SWS 4 LP	1 LP

#### Bachelorarbeit

Bachelorarbeit	Bachelorarbeit
360 Arbeitsstunden 12 LP	360 Arbeitsstunden 12 LP

Anhang 2: Module und Lehrveranstaltungen

Module und Lehrveranstaltungen	SWS	LP
Pflichtmodule		
Modul AC I (Allgemeine und Analytische Chemie)		9
Vorlesung Allgemeine und Analytische Chemie Übungen Allgemeine und Analytische Chemie Praktikum Allgemeine und Analytische Chemie Seminar zum Praktikum Allgemeine und Analytische Chemie	1 1 6 1	
Modul AC II (Grundlegende Anorganische Stoffchemie)		6
Vorlesung Hauptgruppenchemie I Vorlesung Hauptgruppenchemie II Vorlesung Nebengruppenchemie I Vorlesung Nebengruppenchemie II	1 1 1 1	
Modul AC III (Präparative Anorganische Chemie)		15
Vorlesung Metallorganische Chemie / Komplexchemie I Vorlesung Festkörperchemie I Praktikum Präparative Anorganische Chemie	1,5 1,5 16	
Modul AC IV (Instrumentelle Analytik, Anorganischer Teil)		8
Vorlesung Instrumentelle Analytik, Anorganischer Teil Praktikum Instrumentelle Analytik, Anorganischer Teil	3 6	
Modul AC V (Fortgeschrittene Anorganische Chemie)		9
Vorlesung Festkörperchemie II Vorlesung Metallorganische Chemie / Komplexchemie II Hauptseminar	2 2 2	
Modul OC I (Grundlagen)		10
Vorlesung Grundlagen der Organischen Chemie Übungen zur Vorlesung Grundlagen der Organischen Chemie	4 1	
Grundpraktikum der Organischen Chemie, Teil 1	5	
Modul OC II (Reaktionsmechanismen)		15
Vorlesung Organische Reaktionen und ihre Mechanismen Übungen zu Organische Reaktionen und ihre Mechanismen Grundpraktikum der Organischen Chemie, Teil 2	4 1 11	
Modul OC III (Instrumentelle Analytik, Organischer Teil)		6
Vorlesung Instrumentelle Analytik Organischer Verbindungen Seminar Instrumentelle Analytik Organischer Verbindungen	2	
Modul OC IV (Organische Stoffklassen und Synthesen)		10
Vorlesung Chemie spezieller Organischer Stoffklassen	2	

Vorlesung Moderne Synthesemethoden Organisches Forschungspraktikum Modul PC I (Allgemeine Chemie)	2 6	4
Vorlesung Allgemeine Chemie Übungen Allgemeine Chemie	2 1	
Modul PC II (Physikalische Chemie II)		12
Vorlesung Physikalische Chemie II Übungen zur Vorlesung Physikalische Chemie II	3 1	
Praktikum I der Physikalischen Chemie Seminar zum Praktikum I der Physikalischen Chemie	6 2	
Modul PC III (Physikalische Chemie III)		10
Vorlesung Physikalische Chemie III Übungen zur Vorlesung Physikalische Chemie III	3 1	
Praktikum II der Physikalischen Chemie	6	
Modul PC IV (Physikalische Chemie IV)		10
Vorlesung Physikalische Chemie IV Übungen zur Vorlesung Physikalische Chemie IV	3 1	
Praktikum III der Physikalischen Chemie	6	
Modul MC (Makromolekulare Chemie)		8
Grundvorlesung Makromolekulare Chemie Übungen zur Grundvorlesung Makromolekulare Chemie	3 1	
Praktikum Makromolekulare Chemie	4	
Modul Physik		11
Vorlesung Experimentalphysik Übungen zur Vorlesung Experimentalphysik Praktikum Physik	4 2 4	
Modul Mathematik für Naturwissenschaftler		8
Vorlesung Mathematik für Naturwissenschaftler I Übungen zur Vorlesung Mathematik für Naturwissenschaftler	2 1	
Vorlesung Mathematik für Naturwissenschaftler II Übungen zur Vorlesung Mathematik für Naturwissenschaftler II	2 1	
Wahlpflichtmodule		
Modul Aktuelle Forschungsthemen der Anorganischen		4/8
Chemie		
Vorlesung Aktuelle Forschungsthemen Forschungspraktikum (optional)	3 6	

Modul Aktuelle Forschungsthemen der Organischen Chemie		<i>4</i> /8
Vorlesung Aktuelle Forschungsthemen	2	
Seminar Aktuelle Forschungsthemen	1	
Praktikum zu Forschungsthemen (optional)	6	
Modul Fortgeschrittene Physikalische Chemie		4/8
Vorlesung	3	
Forschungspraktikum (optional)	6	
Modul KC (Kolloidchemie)		4/8
Vorlesung Einführung in die Kolloidchemie	3	
Praktikum Kolloidchemie (optional)	6	
Modul Bioorganische Chemie		<i>4</i> /8
Vorlesung Bioorganische Chemie	3	
Praktikum Bioorganische Chemie (optional)	6	
M (18)		0
Modul Biochemie		8
Vorlesung Biochemie I	3	
Übungen zur Vorlesung Biochemie I Praktikum Biochemie	1 4	
Takukum biochemie	7	
Modul Biophysikalische Chemie		8
Vorlesung Einführung in die Biophysikalische Chemie	2	
Übungen zur Vorlesung Einf. in die Biophysikalische Chemie	1	
Praktikum Biophysikalische Chemie	5	
Modul Technische Chemie		4/8
Vorlesung Technische Chemie	3	,, •
Praktikum Technische Chemie (optional)	6	
		400
Summe Bachelorstudium		180